

Merkblatt und Richtlinie Ausbildungswesen / Medizinische Fachangestellte zur Einstellung von Auszubildenden vom 20.06.1992

geändert am 19.04.1996 [Beschluss Nr. V/481/19.04.96/45], redaktionell geändert zum Zeitpunkt der Berufsbild-
Neuordnung am 26.04.2006 unter Angleichung an die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom
01.04.2005

1. Ein Arzt* kann Auszubildende* einstellen und ausbilden, wenn er in eigener Niederlassung arbeitet und persönlich und fachlich geeignet ist.
Einstellungsberechtigt sind auch medizinische Einrichtungen der ambulanten Versorgung sowie weitere Einrichtungen und Institutionen nach Abklärung der Einstellungsberechtigung mit der Landesärztekammer Brandenburg im Vorfeld der Einstellung.
Auszubildende sind in diesem Fall für die gesamte Ausbildungszeit einem Arzt mit persönlicher und fachlicher Eignung zuzuordnen.
2. Die Ausbildungsstätte muss nach Art und Einrichtung für die Ausbildung geeignet sein. Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden. Um die Vermittlung der laut „Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten“ notwendigen Ausbildungsinhalte des Berufsbildes abzusichern, gilt in Bezug auf § 27 (2) BBiG folgende Regelung:
 - 1) Eine Hospitationszeit von sechs Wochen innerhalb von drei Ausbildungsjahren in mindestens einer anderen Praxis wird für alle Auszubildenden nachdrücklich empfohlen.
 - 2) Für alle nicht hausärztlich tätigen Praxen besteht die Empfehlung, mindestens die Hälfte der Hospitationszeit in einer anderen Praxis zu organisieren.
 - 3) Auszubildende Praxen, die hausärztlich tätig sind, können die Fachrichtungen der Hospitationspraxis frei wählen.
3. Für die Einstellung von Auszubildenden ist keine bestimmte Schulbildung vorgeschrieben. Der Einstellende entscheidet über die persönliche Eignung der Bewerber.
Jugendliche (unter 18 Jahren) müssen den Nachweis der gesundheitlichen Eignung (ärztliche Untersuchung lt. Jugendarbeitsschutzgesetz) dem Einstellenden vorlegen, um beschäftigt werden zu dürfen.
4. Die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen (§ 27. (1) Pkt. 2 BBiG).
Die Landesärztekammer orientiert auf folgende Regelung:
 - Eine Auszubildende kann eingestellt werden, wenn eine Fachkraft** in der Ausbildungsstätte tätig ist.
 - Eine zweite Auszubildende kann eingestellt werden, wenn die erste Auszubildende das erste Ausbildungsjahr beendet hat und eine Fachkraft ganztätig in der Praxis beschäftigt ist.
 - In jedem Jahr kann eine Auszubildende eingestellt werden, wenn in der Praxis zwei Fachkräfte tätig sind, davon eine ganztätig.
 - Zwei Auszubildende können im selben Ausbildungsjahr eingestellt werden, wenn zwei medizinische Fachkräfte ganztätig in der Praxis beschäftigt sind und die Gesamtzahl von drei Auszubildenden nicht überschritten wird.
5. Der Ausbildungsbeginn sollte in Absprache mit der Landesärztekammer / Referat Ausbildung Arzthelferinnen/Medizinische Fachangestellte unter Berücksichtigung des laufenden Schuljahres und des Prüfungsrhythmus erfolgen.
Günstige Termine für den Ausbildungsbeginn sind Arbeitstage, die unmittelbar nach Beendigung der Sommerferien liegen. Ein späterer Ausbildungsbeginn kann eine Prüfungsverzögerung von einem halben Jahr zur Folge haben.
6. Der Einstellende hat lt. BBiG unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse mit dem Eintragungsformular zu beantragen unter vollständiger Angabe von Daten, die für das Führen des Verzeichnisses notwendig sind und die Verträge der Kammer zur Registrierung vorzulegen.
7. Die Ausbildungsdauer beträgt lt. Ausbildungsverordnung drei Jahre. Verkürzungen oder Verlängerungen sind auf Antrag in besonderen Fällen möglich (§ 8 BBiG).
8. Bei Abweichungen von diesen Richtlinien muss ein Antrag auf Genehmigung mit Begründung an die Landesärztekammer Brandenburg gerichtet werden.

*die männliche Form gilt jeweils auch für das andere Geschlecht / **Arzthelferinnen-Abschluss bzw. gleichwertig